

Behördenentschädigungs-Verordnung der Politischen Gemeinde Thalwil

Totalrevision

vom 8. Dezember 2021 (Datum der Gemeindeversammlung)

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung die nachstehende Behördenentschädigungs-Verordnung.	Gestützt auf Art. 15 Ziff. 1.2 Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung die nachstehende Entschädigungs-Verordnung für Behördenmitglieder.	
<p>Art. 1 Grundentschädigungen und Zulagen der Behörden</p> <p>Die Mitglieder der nachstehend genannten Behörden beziehen die folgenden festen Jahresentschädigungen:</p> <p>1. Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentschädigung für jedes Mitglied (inkl. Präsidentin bzw. Präsident der Schulpflege) Fr. 45'000 * - Grundentschädigung für Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident Fr. 70'000 * <p>* inkl. Sitzungsgelder für Teilnahme an Gemeindeversammlungen sowie an Sitzungen des Gemeinderats</p> <p>2. Schulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentschädigung für jedes vom Volk gewählte Mitglied Fr. 15'000 * <p>*inkl. Teilnahme an Sitzungen Schulpflege, inkl. Vorbereitung, Schulbesuche, Strategieführung und –tagungen.</p>	<p>Art. 1 Grundentschädigungen und Zulagen der Behörden ²⁾</p> <p>Die Mitglieder der nachstehend genannten Behörden beziehen die folgenden festen Jahresentschädigungen:</p> <p>1. Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentschädigung für jedes Mitglied Fr. 37'000 * - Grundentschädigung für Gemeindepräsident Fr. 63'000 * <p>2. Schulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentschädigung für jedes vom Volk gewählte Mitglied Fr. 21'000 - Grundentschädigung des dem Gemeinderat angehörenden Präsidenten Fr. 37'000¹⁾ 	<p><i>Moderate Erhöhung der Grundentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten. Ziel: Behördentätigkeit attraktiv und miliztauglich gestalten.</i></p> <p><i>Reduktion der Grundentschädigung der Mitglieder der Schulpflege. Die Mitglieder der Schulpflege wurden in den letzten Jahren von operativen Tätigkeiten</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3. Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentschädigung für jedes Mitglied Fr. 5'000 - Grundentschädigung für Aktuarin bzw. Aktuar Fr. 7'000 - Grundentschädigung für Präsidentin bzw. Präsident Fr. 8'000 <p>4. Friedensrichteramt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresentschädigung von Fr. 65'000 (Basis 100 Fälle pro Jahr). Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese Entschädigung je nach Entwicklung der Fallzahlen anzupassen. 	<p>3. Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentschädigung für jedes Mitglied Fr. 2'700 - Grundentschädigung für Aktuar Fr. 3'200 - Grundentschädigung für Präsident Fr. 4'300 * <p>* inkl. Sitzungsgelder für Teilnahme an Gemeindeversammlungen sowie an Sitzungen des Gemeinderates und der Schulpflege</p> <p>4. Friedensrichter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresentschädigung von Fr. 65'000³⁾ (Basis 100 Fälle pro Jahr). Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese Entschädigung je nach Entwicklung der Fallzahlen anzupassen. 	<p><i>entlastet.</i></p> <p><i>Moderate Erhöhung der Grundentschädigung der Mitglieder der RPK und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der RPK. Ziel: Behördentätigkeit attraktiv und miliztauglich gestalten.</i></p>
<p>Art. 2 Präsidium von Ad-hoc-Kommissionen</p> <p>Präsidentinnen bzw. Präsidenten von Ad-hoc-Kommissionen wird für ihre Sitzungsbeanspruchung der doppelte Ansatz für Sitzungs-, Halbtags- oder Taggeldern gemäss Art. 4 dieser Verordnung entrichtet. Dadurch werden die Vorbereitungszeit und die grössere Verantwortung abgegolten. Bei Verhinderung einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten erhält deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter die Entschädigung.</p>	<p>Art. 2 Präsident von Ad-hoc-Kommissionen</p> <p>Präsidenten von Ad-hoc-Kommissionen wird für ihre Sitzungsbeanspruchung der doppelte Ansatz für Sitzungs-, Halbtags- oder Taggeldern gemäss Art. 4 dieser Verordnung entrichtet. Dadurch werden die Vorbereitungszeit und die grössere Verantwortung abgegolten. Bei Verhinderung eines Präsidenten erhält dessen Stellvertreter die Entschädigung.</p>	
<p>Art. 3 Spesen- und Kostenersatz</p> <p>¹ Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen bei auswärtigen Sitzungen und Konferenzen sowie für weitere Auslagen.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderats und der in der Gemeindeordnung erwähnten eigenständigen und</p>	<p>Art. 3 Spesen- und Kostenersatz</p> <p>Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen bei auswärtigen Sitzungen und Konferenzen sowie für weitere Auslagen.</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission haben zudem Anspruch auf</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>unterstellten Kommissionen erhalten einen Beitrag an ihre Infrastrukturkosten.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Details in einem Reglement.</p>	<p>einen Beitrag an die Infrastrukturkosten. Ebenso erhalten die Mitglieder der in der Gemeindeordnung erwähnten Kommissionen einen Beitrag an ihre Infrastrukturkosten. ²⁾</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Details in einem Reglement.</p>	
<p>Art. 4 Sitzungs- und Taggelder</p> <p>¹ Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. folgende Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für eine Sitzung Fr. 70 - für den halben Tag Fr. 95 - für den ganzen Tag Fr. 190 <p>² Der Gemeinderat regelt die Details in einem Reglement.</p> <p>³ Die Ausrichtung von Sitzungs- oder Taggeldern an Angestellte der Gemeinde Thalwil richtet sich nach den Bestimmungen für das Gemeindepersonal.</p>	<p>Art. 4 Sitzungs- und Taggelder ²⁾</p> <p>Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. folgende Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für eine Sitzung Fr. 63 - für den halben Tag Fr. 90 - für den ganzen Tag Fr. 180 <p>Die Ausrichtung von Sitzungs- oder Taggeldern an Mitarbeitende der Gemeinde Thalwil richtet sich nach den Bestimmungen für das Gemeindepersonal.</p>	<p><i>Moderate Erhöhung der Ansätze für Sitzungs- und Taggelder.</i></p> <p><i>Die Details (in welchen Situationen haben die Mitglieder und Behörden Anspruch auf welches Sitzungsgeld) regelt der Gemeinderat in einem separaten Erlass.</i></p>
<p>Art. 5 Entschädigung des Wahlbüros</p> <p>¹ Die Mitglieder des Wahlbüros sowie die notwendigen zusätzlichen Angestellten der Gemeindeverwaltung erhalten folgende Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeden Urnendienst Fr. 100 - für die erste Stunde des Auszähl- dienstes Fr. 100 - für jede weitere angebrochene Stunde im Auszähl- dienst Fr. 50 <p>² Die zum Auszähl- dienst aufgebotenen Angestellten der</p>	<p>Art. 5 Entschädigung des Wahlbüros ²⁾</p> <p>Die Mitglieder des Wahlbüros sowie das notwendige zusätzliche Personal der Gemeindeverwaltung erhalten folgende Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jeden Urnendienst Fr. 73 - für die ersten zwei Stunden des Auszähl- dienstes Fr. 73 - für jede weitere angebrochene Stunde im Auszähl- dienst Fr. 32 <p>Das zum Auszähl- dienst aufgebotene Personal der</p>	<p><i>Moderate Erhöhung der Entschädigung des Wahlbüros.</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Gemeindeverwaltung kann ausserdem die zusätzlich geleisteten Stunden ohne Zuschlag während der ordentlichen Arbeitszeit kompensieren.	Gemeindeverwaltung kann ausserdem die zusätzlich geleisteten Stunden ohne Zuschlag während der ordentlichen Arbeitszeit kompensieren.	
Art. 6 Entschädigungen im Gemeindeführungsorgan (GFO) Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die Chefin bzw. den Chef und die Angehörigen des Gemeindeführungsorgans (GFO) festzusetzen.	Art. 6 Entschädigungen im Gemeindeführungsorgan (GFO) Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen für den Chef und die Angehörigen des Gemeindeführungsorgans (GFO) festzusetzen.	
Art. 7 Entschädigungen in der Feuerwehr Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr festzusetzen.	Art. 7 Entschädigungen in der Feuerwehr Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr festzusetzen. aufgehoben ⁴⁾	
Art. 8 Teuerungszulage Die in dieser Verordnung geregelten Entschädigungen basieren auf dem Stand der Teuerung von Anfang 2021 (Index November 2020). Auf diesen Ansätzen wird ab 1. Januar 2022 die Teuerung im gleichen Mass ausgeglichen wie auf den Besoldungen des Gemeindepersonals. Dabei dürfen die vorstehend genannten Ansätze jedoch nicht unterschritten werden.	Art. 8 Teuerungszulage ²⁾ Die in dieser Verordnung geregelten Entschädigungen basieren auf dem Stand der Teuerung von Anfang 2009 (Index November 2008). Auf diesen Ansätzen wird ab 1. Januar 2010 die Teuerung im gleichen Mass ausgeglichen wie auf den Besoldungen des Gemeindepersonals. Dabei dürfen die vorstehend genannten Ansätze jedoch nicht unterschritten werden.	
Art. 9 Verwaltungsratsmandate Eine allfällige Entschädigung als Mitglied in einem Verwaltungsrat oder Zweckverband ist nicht der Gemeinde		<i>Neu in der BeVO geregelt. Aufgrund der eher tiefen Grundentschädigung der Mitglieder der Behörden</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
abzutreten. In diesem Falle hat das Mitglied keinen Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld.		<i>müssen Entschädigungen als Mitglieder in einem Verwaltungsrat oder Zweckverband nicht der Gemeinde abgetreten werden.</i>
Art. 10 Aufhebung früherer Vorschriften Mit dem Erlass dieser Verordnung wird die Behördenentschädigungs-Verordnung vom 19. Juni 2002 aufgehoben.	Art. 9 Aufhebung früherer Vorschriften Mit dem Erlass dieser Verordnung werden die Bestimmungen der Besoldungsverordnung (Abschnitt G. Entschädigung der Behörden und der ehrenamtlichen Dienste, Art. 58 bis 64a) ersatzlos aufgehoben.	
Art. 11 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit dem Erlass an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.	Art. 10 Inkrafttreten Aufgehoben ^{2) und 3)}	
Art. 12 Übergangsregelungen Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 bleibt die Behördenentschädigungs-Verordnung vom 19. Juni 2002 weiter gültig.		
Gemeindeversammlung Thalwil Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber Märk Fankhauser Pascal Kuster	Gemeindeversammlung Thalwil Gemeindepräsidentin: Christine Burgener Gemeindegeschreiber: Martin Pallioppi	
	1) Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2006	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	<i>Kommentar</i>
	<p>2) Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2008, In-Kraft-Setzung auf 1. Januar 2009</p> <p>3) Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. März 2011, In-Kraft-Setzung rückwirkend auf 1. Januar 2011</p> <p>4) Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2015 über die Fusion Zivilschutzorganisationen im Bezirk Horgen, In-Kraft-Setzung auf 1. Januar 2016</p>	